

Zweckverband Abwasserreinigung

Gäu/Ammer

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes

Abwasserreinigung Gäu/Ammer vom 25. Februar 1977

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 6, 13, Abs. 1 sowie 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16. 09. 1974 (GBL. S. 408) hat die Verbandsversammlung am 25. Februar 1977 mit Zustimmung der Verbandsgemeinden folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Gäu/Ammer erhält folgende Fassung:

S A T Z U N G

des Zweckverbandes Abwasserreinigung Gäu/Ammer

vom 25. Februar 1977

Vorwort:

Die Stadt Herrenberg und die in diese eingegliederte Gemeinde Gältstein als die Verbandsgemeinden des zwischenzeitlich aufgelösten Zweckverbandes "Abwasserreinigung Oberes Ammertal" und die Verbandsgemeinden des Zweckverbandes "Abwasserreinigung Oberes Gäu" (Gäufelden und Jettingen) haben mit Wirkung vom 24.12.1974 zur gemeinsamen Erweiterung der Kläranlagen des Zweckverbandes "Abwasserreinigung Oberes Ammertal" und zur künftigen Reinigung der Abwässer in dieser gemeinsamen Anlage einen Zweckverband gebildet, die Kläranlage auf 61.000 Einwohnergleichwerte ausgebaut und zuvor am 28.01.1974 die Satzung des Zweckverbandes (Freiverband) Abwasserreinigung Gäu/Ammer erlassen. Mit Inkrafttreten der folgenden Bestimmungen wird die Gemeinde Mötzingen zum 01.01.1994 dem Zweckverband beitreten. Die bestehende Kläranlage wird auf 80.000 Einwohnergleichwerte ausgebaut und erweitert. Mit der von der Mitgliedsgemeinde Mötzingen zu erbringenden Kostenbeteiligung am bestehenden Anlagevermögen werden die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes für die Altanlage abgelöst.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Herrenberg und die Gemeinden Gäufelden, Jettingen und Mötzingen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Verband führt den Namen "Abwasserreinigung Gäu/Ammer".
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Herrenberg.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verband führt die aus dem Verbandsgebiet anfallenden Abwässer ab und reinigt diese.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt der Zweckverband eine Kläranlage und die Zuleitungssammler; er nimmt darüber hinaus eine Erweiterung dieser Kläranlage auf 80.000 Einwohnergleichwerte vor. Weiter nimmt der Zweckverband für die Regenüberlaufbecken der Verbandsgemeinden die Aufgaben nach Ziff. 2.2, 2.3 und 3 des Anhangs 1 der Eigenkontrollverordnung und nach den §§ 3 und 7 der Eigenkontrollverordnung jeweils i. d. F. v. 09.08.1989 (GBL. S. 391) wahr; bei Gefahr im Verzuge ist nach näherer Regelung mit den Verbandsgemeinden für die Beseitigung etwaiger Mängel auch der Verband zuständig.
- (3) Der Standort für die gemeinsame Kläranlage liegt auf Gemarkung Herrenberg-Gültstein im Gewann Fürscheltal. Die Zuleitungssammler im Sinne von Abs. 2 ergeben sich aus den wasserrechtlich genehmigten Plänen.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3**Zweckverbandsanlagen**

- (1) Eigentum des Zweckverbandes sind die gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 vorhandenen Anlagen; sie werden vom Zweckverband unterhalten.
- (2) Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisation und der Regenüberlaufbecken ist Sache der Verbandsgemeinden.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Hausanschlüsse in einem im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Zuleitungssammler einführen zu lassen. Der Anschluss bedarf der Zustimmung des Verbandes.

§ 4**Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende (§§ 5 und 6).

§ 5**Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende bei sinngemäßer Anwendung der Gemeindeordnung zuständig ist.
- (2) Die Gesamtzahl der Sitze der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:

von den insgesamt	8 Sitzen
entfallen auf die Mitgliedsgemeinden	
Herrenberg	5 Sitze
Gäufelden	1 Sitz
Jettingen	1 Sitz
Mötzingen	1 Sitz

-
- (3) Die Verbandsversammlung besteht unter Zugrundelegung der Sitzverteilung nach Abs. 2 aus den (Ober) Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und 4 weiteren Vertretern der Stadt Herrenberg. Die 4 weiteren Vertreter der Stadt Herrenberg werden nach jeder Gemeinderatswahl vom Gemeinderat widerruflich gewählt, wobei dieselben nicht Mitglieder des Gemeinderates sein müssen.
 - (4) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderats-, Ortschaftsrats-, oder Bezirksbeiratsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Bezirksbeirat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.
 - (5) Die Verbandsgemeinde Herrenberg wird in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister, die Verbandsgemeinden Gäufelden, Jettingen und Mötzingen durch ihre Bürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
 - (6) Die mehreren Stimmen der Verbandsgemeinde Herrenberg werden einheitlich von ihrem Vertreter in der Verbandsversammlung abgegeben.
 - (7) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat mit folgenden Ausnahmen und Besonderheiten entsprechend anzuwenden:
 - a) die Sollvorschrift in § 34 GemO mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden;
 - b) die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenanzahl der Verbandsversammlung vertreten;
 - c) die Niederschrift der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung durch Auflegen zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden nach jeder Gemeinderatswahl von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt, wobei Vorsitzender und Stellvertreter nicht in derselben Gemeinde wohnen dürfen. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, endet gleichzeitig ihr Amt als Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertreter. Für den Rest ihrer Amtszeit wird jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zu dessen Wahl der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden zu selbständigen Entscheidung der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu 50.000 DM im Einzelfall übertragen.

§ 7

Allgemeiner Haushaltsgrundsatz

- (1) Auf die Zweckverbandswirtschaft finden, soweit im Zweckverbandsrecht und in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, die für die Gemeinden geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und die Rechtsverordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften entsprechende Anwendung.

- (2) Soweit diese Bestimmungen unterschiedliche Regelung für die Gemeinden bestimmter Größenklassen treffen, sind die für die Stadt Herrenberg geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 8

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Herrenberg. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Herrenberg.
- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im übrigen haftet die Verbandsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

§ 9

Deckung der Kosten für die Erweiterung der Kläranlagen

- (1) Die Gemeinden haben dem Zweckverband ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Anlagen mit Ausnahme des Geländes für die Kläranlage selbst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Die Kläranlagen wird auf 80.000 Einwohnergleichwerte ausgelegt. Die auf die beteiligten Verbandsgemeinden entfallenden Anteile an den Baukosten werden von diesen nach dem Schlüssel der Einleitungsrechte (§ 10) getragen.

§ 10

Einleitungsrecht

Die Einleitungsrechte an der Gesamtkläranlage werden wie folgt festgesetzt.

	Einwohnergleich- werte	Einleitungs- rechte
Herrenberg	50 641 EW	63, 30%
Gäufelden	14 286 EW	17, 86%
Jettingen	9 573 EW	11, 87%
Mötzingen	5 500 EW	6, 87%

§ 11

Deckung der anderen Kosten

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Instandsetzung, Erneuerung und den Betrieb der Zuleitungssammler werden von den Verbandsgemeinden, soweit sie die Sammler benutzen, im Verhältnis der Einleitungsrechte zueinander (§ 10) getragen.
- (2) Die Kosten der Instandsetzung, Erneuerung und einer etwaigen späteren Erweiterung der Kläranlage sowie technischer Verbesserungen und der Anschaffung von beweglichem Vermögen werden von den Verbandsgemeinden nach dem in § 10 festgelegten Verteilungsschlüssel getragen.

-
- (3) Die Kosten für den Betrieb der Sammelkläranlage einschließlich der Personalkosten und der Wassermenge werden im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsgemeinden der Sammelkläranlage zufließenden Abwassermenge aufgebracht. Die Kosten des für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 S. 2 entstehenden personellen Aufwands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Anzahl der zum 30.6. jeden Jahres bei den Verbandsgemeinden vorhandenen und in Betrieb genommenen Regenüberlaufbecken getragen, entstehende Sachkosten haben die Verbandsgemeinden selbst zu tragen.
 - (4) Das der Kläranlage zufließende Abwasser wird unterhalb jeder Verbandsgemeinden gemessen. Fließen durch einen solchen Wassermesser auch Abwässer von anderen Verbandsgemeinden (Oberliegern), so ergibt sich die Abwassermenge dieser Gemeinde durch den Unterschied zwischen dem der Gemeinde von den Oberliegern zufließenden und dem unterhalb der Gemeinde gemessenen Abwasser.
 - (5) Falls festgestellt wird, dass die Zusammensetzung der Abwässer in einer Gemeinde von der anderen Gemeinde abweicht (z.B. schwer zu reinigen ist), so ist neben der Abwassermenge nach Abs. 3 ein entsprechender Zuschlag zu erheben, der die Mehraufwendungen für das schwer zu reinigende Wasser berücksichtigt.
 - (6) Erhöht sich der jährliche Aufwand (Abs. 3) infolge besonderer Verhältnisse beträchtlich, so kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließen, dass der Aufwand in anderer Weise gedeckt wird.
 - (7) Der Verband ist berechtigt, auf der Grundlage der Vorjahresschuld jeweils in der Mitte eines Vierteljahres Vorauszahlungen zu erheben.

§ 12

Schutzvorschriften

- (1) Die Verbandsgemeinden übertragen dem Zweckverband das Recht, die im Verbandsgebiet zum Schutz und zum Betrieb der Anlagen des Verbandes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, diese Vorschriften durchzuführen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen. Die vom Verband hiernach erlassenen Vorschriften gehen den von den einzelnen Gemeinden erlassenen Vorschriften vor, falls letztere nicht weitergehend sind.
- (2) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, Gesuche um Anschluss an die öffentliche Entwässerung dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.

§ 13

Erweiterung der Anlagen

Wird die Erweiterung der Verbandsanlagen (Kläranlagen und Zuleitungssammler) infolge von Umständen erforderlich, die ausschließlich auf einem gesteigerten Abwasseranfall oder einer außerordentlichen Abwasserbeschaffenheit einzelner Verbandsgemeinden beruhen, so haben die veranlassenden Gemeinden die entsprechenden Erweiterungskosten zu tragen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden.

- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag der zuletzt erfolgten öffentlichen Bekanntmachungen einer Mitgliedsgemeinde.
- (3) Der Haushaltsplan des Zweckverbandes wird in Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ausgelegt.

§ 15

Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes

- (1) Satzungsänderung und eine Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes geht das Vermögen nach den in § 10 festgelegten Anteilen auf die Verbandsgemeinden über.
- (3) Für Verpflichtungen, die während des Bestehens dieser Satzung entstanden sind und nach einer Auflösung des Verbandes weiterwirken, haben die Verbandsgemeinden nach den §§ 10 und 11 festgelegten Anteilen aufzukommen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

V E R E I N B A R U N G

Zwischen

dem Zweckverband Abwasserreinigung Gäu/Ammer

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Oberbürgermeister Schroth, dieser vertreten durch den 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Wolf

und

der Stadt Herrenberg

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Schroth

wird gemäß § 8, Abs. 1 der Verbandssatzung in der Fassung vom 25. Februar 1977 folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Zweckverband Abwasserreinigung Gäu/Ammer bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner Aufgaben nach § 2 der Verbandssatzung Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Herrenberg.
- (2) Die Stadt Herrenberg verpflichtet sich, die erforderlichen Bediensteten und Verwaltungsmittel bereitzustellen.

§ 2

Kosten

- (1) Die Stadt Herrenberg verrechnet dem Zweckverband für die Inanspruchnahme ihrer auf der Kläranlage Beschäftigten, ihrer Fahrzeuge und der sonstigen sächlichen Mittel die ihr entstandenen Selbstkosten. Maßgebend für die Kostenaufteilung ist § 11, Abs. 3 der Verbandssatzung.
- (2) Für die Besorgung der Verwaltung und für die technische Betreuung wird ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 8 % der nach § 11, Abs. 3 der Verbandssatzung entstehenden Betriebskosten verrechnet.
- (3) Die Stadt Herrenberg kann auf der Grundlage des Vorjahresbetrags vierteljährliche Vorauszahlungen erheben.

§ 3

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann auf den Ablauf eines Haushaltsjahres gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung hat unter Einhaltung einer einjährigen Frist zu erfolgen.

Den 7. April 1977

Zweckverband Abwasserreinigung Gäu/Ammer

Wolf
stellv. Verbandsvorsitzender

Stadt Herrenberg

Schroth
Oberbürgermeister

11/2008